

nicht näher eingingen, erklärt sich übrigens daher, daß das ganze Gesetz noch in den letzten Tagen des Landtags 1837 zu erledigen war, um so natürlicher, als die so schwierige Streitfrage, wegen Beziehung der Rittergüter, damals beinahe die ganze Aufmerksamkeit absorbirte.

Bedarf diese Paragraphe dormalen mithin nothwendig der Erläuterung, so scheint diese nicht füglich auf andere Weise rationell bewirkt werden zu können, als dies vorstehend in §. 4 geschehen ist, durch welche namentlich dem Principe der Parität vollkommene Gnüge geschieht.

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 4. Es stellte sich durch die Fassung der §. 4 im Entwurfe nicht ganz klar heraus, ob die Bestimmungen derselben nur zusätzliche Erläuterungen zu den Worten der §. 26 des Gesetzes von 1838 „Außer in den §. 10 vorhergesehenen Fällen steht eine Realbefreiung nur den Grundstücken zu, welche im Eigenthume der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde, oder deren Kirchen und Schulen sich befinden, ingleichen den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnißplätzen anderer der Kirchengemeinde fremder Confessionen“ sein sollten, oder ob §. 4 des Entwurfs ganz an die Stelle der angeführten Disposition in §. 26 des Gesetzes von 1838 treten und diese ersetzen sollte. Letzterenfalls wäre die Bestimmung §. 4 offenbar eine beschränkende Abänderung des Gesetzes und darauf gerichtet gewesen, die Freiheit der im Eigenthume der Kirchen- und Schulgemeinden, so wie der Kirchen und Schulen selbst, befindlichen Grundstücke zu verringern. Dies schien auch in der Fassung selbst angedeutet zu sein. Hiernach aber wären von der Befreiung zu Parochialanlagen ausgeschlossen und künftig beitragspflichtig gewesen:

- 1) Kirchhöfe, wenn sie nicht zugleich als Begräbnißplätze dienen;
 - 2) Todtengräberwohnungen nebst dazu etwa gehörigem Areal;
 - 3) Leichenhäuser;
 - 4) Armenhäuser nebst dazu etwa gehörigen Gärten;
- und zwar diese unter 1 — 4 genannten Grundstücke in allen Beitragsfällen; sodann ferner
- 5) Kirchenhölzer und andere der Kirche gehörige Grundstücke in allen Beitragsfällen, wo Anlagen zu einem andern als dem Bedarf der Kirche erhoben werden sollen;
 - 6) die Pfarrwiedemuth an Gärten, Wiesen, Feldern und Hölzern ic. in andern Beitragsfällen als zum Bedarf der Pfarrer und des Pfarrlehns, endlich
 - 7) die zu dem Schullehn gehörigen Grundstücken derselben Art, in allen Beitragsfällen, wo nicht von Schulanlagen die Rede ist.

Der Beitragspflicht der Pfarr- und Schullehne unter 6 und 7 hätte auch §. 3 nicht entgegengestanden, weil darin bloß bestimmt ist, daß die Geistlichen und Schullehrer selbst von den Pfarr- und Schullehnen nichts beizutragen haben sollen, wodurch nicht ausgeschlossen scheint, daß das Kirchenrarar oder die Schulkasse oder die Kirchen- oder Schulgemeinden für sie einzutreten haben würden.

So wenig die Deputation daher der Fassung der §. 4 im Entwurf ihre Zustimmung ertheilen konnte, so war sie dagegen in dem andern Principe, daß die milden Stiftungen der eignen Confession nicht schlechter gestellt sein sollten, als die einer fremden, mit dem Entwurfe einverstanden.

Nachdem nun die Deputation hierüber mit den Herren Commissarien sich vernommen und die Erläuterung erhalten

hatte, daß die Regierung keineswegs die Absicht gehabt habe, eine Beschränkung der Befreiung in dem oben angedeuteten Sinne eintreten zu lassen, daß vielmehr §. 4 des Entwurfs nur ein Zusatz zu §. 26 des Gesetzes von 1838 sein und letztere §. 26 ihrem übrigen Inhalte nach nicht geändert werden solle; daneben auch von den Herren Regierungscommissarien zugegeben wurde, daß die §. 3 zu Vermeidung möglichen Mißverständnisses eine andere Fassung erhalten könne, so vereinigte man sich zuvörderst über die in §. 4 auszusprechenden Grundsätze und demnächst über eine angemessene Fassung derselben.

In Folge dessen schlägt daher die Deputation folgende vereinfachte Fassung der §. 4 der Kammer zur Annahme vor:

Zu §. 26. Die Befreiung der im Eigenthume der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde, oder deren Kirchen und Schulen befindlichen Grundstücke wird dahin erweitert, daß

- a) Schulhäuser und Schullehne, Armenhäuser und andere dergleichen milden Zwecken gewidmete Gebäude mit allen dazu geschlagenen Grundstücken von Kirchen- und Schulanlagen frei sein sollen, wenn sie auch nicht der ganzen, sondern nur einem Theile der Kirchen- und Schulgemeinde gehören oder gewidmet sind;
- b) Kirchen und Kirchhöfe, Kirchen- und Pfarrlehne, Begräbnißplätze, Todtengräberwohnungen und Leichenhäuser von Schulanlagen frei bleiben, wenn auch die Bezirke der Kirchengemeinde, für welche sie bestimmt sind, mit dem der Schulgemeinde nicht übereinstimmt.

Die Befreiung der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnißplätze anderer, der Kirchengemeinde fremder Confessionen ist jedoch auf die Kirchen-, Schul- und Stiftungsgebäude und die zum unmittelbaren Gebrauche der Schulen oder Stiftungen dienenden Gärten, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Leichenhäuser und Todtengräberwohnungen beschränkt, so daß aller andere Grundbesitz dieser Anstalten der Beitragspflicht unterliegt.

Dieselbe Befreiung soll auch Schulen und milden Anstalten zukommen, welche zwar der Confession der Kirchen- und Schulgemeinde angehören, aber weder in dem Eigenthume einer dieser Gemeinden, noch für dieselben ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind.

Hierbei erlaubt sich die Deputation zur Erläuterung zu bemerken: einmal, daß unter den im Satz a genannten „Kirchenanlagen“ natürlich auch diejenigen Anlagen zu verstehen sind, welche z. B. für die Pfarrgebäude u. s. w. nothwendig werden können, — und sodann, daß die Worte des vierten Satzes „Dieselbe Befreiung“ unter denselben Beschränkungen zu verstehen sind, welche der dritte Satz für die Befreiung des Grundeigentums fremder Confessionen enthält.

Ref. D. v. Mayer: Meine Herren! Der Gegenstand, über welchen sich die vorliegende §. verbreitet, ist einer von denen, welche eine große Verschiedenheit, sowohl der Sachverhältnisse, als auch der Ansichten darüber allerdings zulassen. Es ist in den Motiven gesagt wie es gekommen sei, daß die 26. §. eine Fassung im Jahre 1837 erhalten hat, welche den Ansprüchen nicht ganz gemäß sein möchte, die man an eine Disposition im Gesetze zu machen gewohnt ist. Erstens wurde damals ein Amendement angenommen, welches nicht mit der gehörigen Rücksicht auf die übrigen Worte der 26. §. gefaßt war, und zweitens ist bei spä-